

dodis.ch/38349

*Notiz des Sektionschefs der Direktion für Völkerrecht, F. Moser,
an den Chef der Politischen Abteilung II des Politischen Departements,
M. Gelzer¹*

VORSPRACHE DES LIBANESISCHEN BOTSCHAFTERS² BETR. ERBLOSE VERMÖGEN

Bern, 16. Januar 1975

Der libanesische Botschafter sucht mich gemäss Absprache mit Herrn Botschafter Gelzer auf, um, wie er erwähnt, im Auftrage aller arabischen Regierungen im Zusammenhang mit den erblosen Vermögen abzuklären, wie der schweizerische Bundesrat dazu komme, einseitig zionistische Organisationen zu unterstützen. Ich erläutere eingehend die Rechtsgrundlagen und Hintergründe der zunächst vom Nationalrat beschlossenen Regelung³. U. a. weise ich darauf

1. *Notiz*: CH-BAR#E2001E-01#1987/78#564* (B.42.13.). *Visiert von M. Gelzer, A. R. Hohl und J.-J. Indermühle.*

2. *A. Nassif.*

3. *Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verwen-*



hin, es sei darum gegangen, dass sich die Schweiz nicht an auf ihrem Territorium befindlichen herrenlosen Vermögen bereichern wolle. Die Weichen seien bereits 1962 gestellt worden, indem die Bundesversammlung damals – völlig neutral, d. h. unabhängig vom künftigen, nicht voraussehbaren Ergebnis der Aktion – beschlossen habe, die dereinstige Verwendung der anfallenden erbenlosen Gelder müsse deren Herkunft Rechnung tragen⁴. Inzwischen hätten sich für rund 80% der von den Banken und anderen Depositären angemeldeten Vermögen die rechtmässigen Ansprecher ermitteln lassen⁵. Was die verbleibenden 2 Mio. Fr. anbelange, habe sich gezeigt, dass diese weit überwiegend von Ausländern herrühren, die wegen ihrer jüdischen Herkunft in nationalsozialistischen Vernichtungslagern umgekommen sind. Schliesslich beschreibe ich Natur und Tätigkeit des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes und der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe und mache darauf aufmerksam, dass der Bundesrat die Verwendung der Fondsgelder überwachen wird.

Der Botschafter bedankt sich und erklärt spontan, er sehe sich nach diesen Erläuterungen veranlasst festzustellen, dass die Angelegenheit offensichtlich masslos übertrieben worden sei⁶.

dung der in der Schweiz befindlichen Vermögen rassisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser vom 16. September 1974, *BBl*, 1974, II, S. 801–807. Vgl. ferner *DDS*, Bd. 25, Dok. 183, dodis.ch/35670; das *BR-Prot. Nr. 1462* vom 16. September 1974, dodis.ch/38350 sowie das Schreiben von J. Nordmann an J. Voyame vom 25. Oktober 1974, dodis.ch/38351. Zur Abänderung des Bundesbeschlusses durch die vorberatende Kommission des Nationalrats und zum zustimmenden Beschluss des Nationalrats vom 10. Dezember 1974 vgl. die Notiz von F. Moser an die Politische Abteilung II des Politischen Departements vom 12. Dezember 1974, dodis.ch/38352 sowie *Amtl. Bull. NR*, 1974, S. 1817–1820. Zur Diskussion des Bundesbeschlusses im Ständerat vgl. *Dok. 133*, dodis.ch/38366.

4. Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenlosen vom 20. Dezember 1962, *AS*, 1963, S. 423–432. Vgl. dazu *DDS*, Bd. 22, Dok. 147, dodis.ch/30752.

5. Vgl. dazu *DDS*, Bd. 24, Dok. 151, dodis.ch/32250.

6. Zu weiteren Protesten arabischer Staaten vgl. das Schreiben von Ch. A. Dubois an E. Thalman vom 29. Januar 1975, dodis.ch/38358 sowie das Telegramm Nr. 204 von Y. A. Berthoud an die Politische Direktion des Politischen Departements vom 21. Oktober 1975, dodis.ch/38354.